

## NEUE MWST-SÄTZE UND ÄNDERUNGEN IM MWST-GESETZ IN DER SCHWEIZ

**Florian Hanslik**, Director, [florian.hanslik@primetax.ch](mailto:florian.hanslik@primetax.ch)

**Anita Machin**, Managerin, [anita.machin@primetax.ch](mailto:anita.machin@primetax.ch)

Mehrwertsteuer ist ein wichtiger Bestandteil des unternehmerischen Handelns. Per 1. Januar 2018 gibt es Änderungen im Schweizer Mehrwertsteuergesetz.

### Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz sowie die entsprechende Verordnung treten definitiv per 1. Januar 2018 in Kraft. Einzig die Neuregelung des Versandhandels wird erst ein Jahr später wirksam. Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren:

- Für die Grenze zur Bestimmung der Steuerpflicht zählt neu der weltweite Umsatz. Erreichen die steuerbaren Leistungen im In- und Ausland die Schwelle von CHF 100'000 pro Jahr, muss sich der Leistungserbringer für MWST-Zwecke registrieren lassen. Dies wird zu zahlreichen neuen Registrierungspflichten vor allem für ausländische Unternehmen führen.
- Die neue Versandhandelsregelung, welche per 1. Januar 2019 in Kraft tritt, sieht vor, dass ausländische Online-Händler ihren Schweizer Kunden die MWST in Rechnung stellen, wenn sie mit einfuhrsteuerbefreiten Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag < CHF 5) die Umsatzgrenze von CHF 100'000 pro Jahr erreichen.
- Für die freiwillige Versteuerung ausgenommener Leistungen muss nicht mehr zwingend mit offenem Ausweis der Steuer in der Rechnung oder im Vertrag optiert werden. Für die jeweiligen Umsätze kann neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung die Option ausgeübt werden. Problematisch ist dann allerdings die Überwälzung der Steuer an den Kunden.
- Dem reduzierten Steuersatz von 2.5% unterliegen nicht nur Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse, sondern neu auch deren elektronische Ausgabe.

- Für den fiktiven Vorsteuerabzug wird nur noch vorausgesetzt, dass beim Bezug des Gegenstandes keine MWST überwält wurde. Ein Abzug ist somit auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Gegenständen sowie beim Weiterverkauf ins Ausland möglich.



### Woran muss ich denken?

Am 24. September 2017 wurde über eine Erhöhung bzw. Beibehaltung der MWST-Sätze im Rahmen der Reform „Altersvorsorge 2020“ abgestimmt. Diese Vorlage wurde abgelehnt. Somit werden die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 in der Schweiz reduziert. Neu lauten diese wie folgt: Standardsatz: 7.7%; Satz auf Beherbergungsleistungen: 3.7%. Der reduzierte Steuersatz bleibt unverändert bei 2.5%.

Den Unternehmen bleibt nun sehr wenig Zeit, ihre EDV-Systeme auf die neuen MWST-Sätze entsprechend anzupassen. Die Abrechnungsformulare wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bereits adaptiert und auf der Seite der ESTV publiziert. Zudem werden momentan die entsprechenden Broschüren der ESTV mit der Auslegung der veränderten Gesetzeslage publiziert. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bis zum Jahresende nicht sämtliche Broschüren neu erstellt sein werden. Gerne halten wir Sie am Laufenden.

Der Countdown läuft: Bis zur Umstellung haben Sie noch 94 Tage Zeit. Lassen Sie uns wissen, wie wir Sie dabei unterstützen können.

### Kontakt

PrimeTax AG  
Seestrasse 356  
CH-8038 Zürich

PrimeTax AG  
Industriestrasse 13  
CH-6343 Rotkreuz

PrimeTax AG  
Hansmatt 32  
CH-6370 Stans

Telefon: +41 58 252 22 00  
Fax: +41 58 252 22 99  
E-Mail: [info@primetax.ch](mailto:info@primetax.ch)